

## VORSCHLÄGE DER KOMMISSION:

### Wettbewerbsverstöße im Binnenmarkt sollen effektiver verfolgt werden

Zur effektiveren Verfolgung von Wettbewerbsverstößen setzt die Kommission auf Stärkung der Kronzeugenprogramme, Anreizsetzung privater Schadensersatzklagen und verbesserte Interaktion zwischen diesen Elementen der Kartellrechtsdurchsetzung.

Verzahnt werden soll die behördliche und private Kartellrechtsdurchsetzung durch erhöhte Transparenz, verbesserte und klare Schnittstellen sowie eine umfassende Bindungswirkung behördlicher Feststellungen von Kartellrechtsverstößen.

#### Sicherung der Durchsetzbarkeit von Schadensersatzklagen

Wegen der faktischen und wirtschaftlichen Schwierigkeit von Kartellopfen einen Schaden nachzuweisen, sind diverse Vermutungsregelungen in Art. 12, 13 und 16 vorgesehen. Bei jedem Kartellrechtsverstoß soll zukünftig angenommen werden, dass ein Schaden eingetreten ist.

Um den Zugriff der Kläger auf Beweismaterial für Schadensersatzklagen zu vereinfachen, ist eine weite Offenlegungspflicht vorgesehen. Kläger können jedes Unternehmen als Gesamtschuldner auf ihren Schaden verklagen, das an dem Wettbewerbsverstoß beteiligt war.

Vereinheitlichungen des Schadens- und Prozessrechts in den Ländern der EU sollen zu vermehrten Schadensersatzklagen von Kartellopfen führen und so den Verfolgungsdruck auf Kartelle erhöhen.

#### Sicherung der Kronzeugenprogramme

Die Durchsetzungsfähigkeit behördlicher Verfahren soll durch mehr Schutz und Rechtssicherheit für Kronzeugen gesteigert werden. Informationen, die Kronzeugen den Behörden übermitteln, sollen vor Offenlegung geschützt werden und dürfen so nicht im Rahmen von Schadensersatzklagen gegen sie verwendet werden.

Kronzeugen sollen nicht im Zentrum der privaten Schadensersatzforderungen stehen. Daher sollen diese Unternehmen nur für den von ihnen gegenüber unmittelbaren oder mittelbaren eigenen Vertragspartnern verursachten Schaden haften und grundsätzlich nur von diesen verklagt werden können.

## AKTUELLE PRAXIS:

### Die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts ist schon heute gewährleistet

Die Verfolgungsintensität europäischer Kartellbehörden hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Es ist eine Tendenz einer zunehmend restriktiveren Auslegung des Wettbewerbsrechts zu erkennen.

#### Kein Anzeichen für unzureichende Kompensation von Kartellschäden

Auf Grund europäischen Rechts besteht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten die Rahmenbedingungen für Kartellschadensersatzklagen so zu schaffen, dass sie effektiv durchgesetzt werden können. Schadensersatzansprüche werden bereits seit Jahren erfolgreich geltend gemacht und ggf. gerichtlich durchgesetzt.

Die Anzahl behördlicher Kartellverfahren und das Bewusstsein für die Relevanz von Schadensersatzforderungen bei Unternehmen sind in den letzten Jahren unaufhörlich gestiegen. Dies führt unweigerlich zu einer stetigen Zunahme von Kompensationszahlungen. Eine Rechtsänderung ist deshalb nicht notwendig.

#### Aktuelles Prozessrecht führt zu richtigen und gerechten Entscheidungen

Die ausgewogenen Grundsätze des deutschen Schadensersatz- und Prozessrechts schützen aktuell Unternehmen und Privatleute vor missbräuchlichen Klagen und vor unkontrollierter und unverhältnismäßiger Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen. Eine Haftung, die über den entstandenen Schaden hinausgeht (Strafschadensersatz), ist ausgeschlossen.

## KRITIK UND AUSWIRKUNGEN:

### Entwurf der Kommission gefährdet Kartellrechtsdurchsetzung

Die Neuregelungen sind ein Eingriff in unternehmerischer Freiheit und Eigentumsrechte und werden den national unterschiedlichen Gegebenheiten und Rechtsordnungen nicht gerecht. Das Entstehen missbräuchlicher Prozesslawinen und Kompensationen wird riskiert. Derartige Follow-on Klagen bedrohen die Wirtschaftlichkeit und Kalkulierbarkeit wirtschaftlichen Agierens im Binnenmarkt. Der Entwurf setzt so für Unternehmen keinen zusätzlichen Anreiz zur Teilnahme an Kronzeugenprogrammen - womit die Kommission ihrem selbst gesetzten Ziel nicht gerecht wird.

#### Schadensersatzrecht muss allein der Kompensation von Schäden dienen

Die geplante Schadensersatzverpflichtung auf Basis einer Vermutung kehrt die Beweislasten zu Ungunsten von Wirtschaftsunternehmen und beteiligten Privatpersonen wie Arbeitnehmer der Unternehmen um. Nicht jeder Kartellrechtsverstoß führt zu einem Schaden bei Marktteilnehmern. Es ist daher zwingend erforderlich, dass dieser auf der Ebene privater Schadensersatzklagen festgestellt werden muss.

Die geplante Schadensersatzverpflichtung auf Basis einer Vermutung führt Elemente eines Strafschadensersatzes ein, der nicht dem (kontinental-)europäischen Rechtssystem entspricht. Eine Bebußung von Kartellverstößen hat allein auf Ebene der kartellbehördlichen Verfahren zu erfolgen.

#### Keine Durchsetzung des Kartellrechts auf Kosten wichtiger europäischer Rechtsgrundsätze

Der politische Wunsch - nicht ein objektiv belegtes Erfordernis - nach höherer Anzahl von privaten Schadensersatzklagen als Element einer umfassenden Kartellrechtsdurchsetzung rechtfertigt keine Eingriffe in Grundlagen nationalen Prozess- und Schadensersatzrechtes. Die umfassende Möglichkeit zur Einsichtnahme in Geschäftsgeheimnisse und das Ermöglichen von Schadensersatzklagen ohne tiefergehende Begründung durch den Kläger, begünstigt mißbräuchliche Klagen und setzt die Beklagten erheblichen wirtschaftlichen Risiken und Kosten aus. Dies muss Unternehmen und Private von einem Engagement im Binnenmarkt abschrecken.

## BEWERTUNG:

### Eine Bedrohung für Unternehmen und Mitarbeiter

Der Richtlinienentwurf der Kommission soll noch 2014 umgesetzt werden. Unternehmen und ihre Mitarbeiter in Deutschland müssen sich dann auf eine Vielzahl von Schadensersatzprozessen einstellen, die auf Grund der enthaltenen Regelungen eine Verteidigung schwierig, bis faktisch unmöglich machen.

### Forderungen des Markenverbandes

1. Eine europäische Richtlinie sollte sich auf die Konkretisierung und Weiterentwicklung der Rechte auf Einsichtnahme in behördliche Akten auf Basis der europäischen Rechtsprechung, der allgemeinen Regeln kartellbehördlichen Vorgehens sowie eine europaweite Anerkennung behördlicher Entscheidungen beschränken.
2. Unternehmen und ihre Mitarbeiter müssen vor einem Kartellschadensersatzrecht geschützt werden, das eine Zahlungsverpflichtung ohne individuelles Verschulden und objektiven Schaden ermöglicht. Die Kompensationsfunktion des Schadensersatzes muss, allen Beweisschwierigkeiten zum Trotz, Dreh- und Angelpunkt bleiben. Ansonsten tritt lediglich eine Wettbewerbsverzerrung an die Stelle einer anderen.
3. Der Markenverband setzt sich für ein Kartellrecht ein, das klare Rahmenbedingungen für einen fairen Leistungswettbewerb auf Augenhöhe und einen Informationsaustausch zwischen Unternehmen bietet.
4. Vor dem Hintergrund der aktuellen Praxis der Wettbewerbsbehörden in Deutschland und Europa einer zunehmend restriktiven Bewertung von Informationsaustausch fordert der Markenverband die Anerkennung eines legitimen Informationsaustausches als Teil der Kommunikationsfreiheit von Unternehmen.

[www.markenverband.de](http://www.markenverband.de)

### Starke Unternehmen und ihre Mitarbeiter brauchen im europäischen Binnenmarkt:

- Klare wettbewerbliche Rahmenbedingungen
- Effektive Durchsetzung von Kartellrecht
- Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse
- Schutz vor missbräuchlichen Klagen
- Schutz vor verschuldensunabhängiger Haftung
- Schutz vor überkompensatorischem Straf- und Schadensersatz



## KARTELL-SCHADENSERSATZ

Regulierung bedroht Unternehmen und Mitarbeiter



### Impressum

**Stand:** Januar 2014

**Herausgeber:** Markenverband e.V.  
Unter den Linden 42  
D-10117 Berlin

**Ansprechpartner:** Dr. Andreas Gayk  
Telefon: +49 (0)30 206 168 30  
[a.gayk@markenverband.de](mailto:a.gayk@markenverband.de)

[www.markenverband.de](http://www.markenverband.de)

*Der Richtlinienentwurf der Kommission - Auswirkungen für Unternehmen der markenorientierten Wirtschaft*

